

Juan Luis Acebal

Die Rolle des Richters im Bistum

Die Rolle des Diözesanrichters, der seine Richteraufgabe im Namen des Bischofs ausübt, gestattet eine dreifache Analyse: die der vom Gesetz «vorgeschriebenen» Rolle (was diese Rolle sein soll), die der «wirklichen» Rolle, wie sie ausgeübt wird (also die *de-facto*-Rolle des Richters), und die der «idealen» Rolle (was man von der Rolle des Richters wünschen möchte)¹. Es ist im hier verfügbaren Raum nicht möglich, all diese Seiten darzulegen. Wir werden daher eine Zusammenfassung einiger Aspekte der «vorgeschriebenen» Aufgabe des Richters bieten, aber doch nicht auf kurze Erwägungen über die «ideale» Aufgabe verzichten.

I. Abwertung der Rolle des Diözesanrichters

Bevor wir an die Analyse der Rolle des Diözesanrichters schreiten, empfiehlt es sich, ein paar Hinweise zu machen auf Gegebenheiten, die die Achtung vor seiner Gestalt und Aufgabe mindern.

Die Rolle des Diözesanrichters hat in erster Linie an Bedeutung verloren, weil seiner Zuständigkeit vom Recht selber gewisse Fragen entzogen worden sind. Eine Reihe von Prozessen sind nun dem Papst oder den Gerichtshöfen des Römischen Stuhles vorbehalten (Can. 1557), von denen einige der Zuständigkeit des Diözesanrichters angehören könnten. Auch unterstehen ihm prinzipiell die Streitfälle nicht, die sich auf die zeitlichen Rechte oder Güter des Bischofs, die bischöfliche Mensa oder die Diözesankurie beziehen. Streitigkeiten, die zwischen Ordensleuten, Häusern oder Provinzen des gleichen klerikalen Instituts päpstlichen Rechtes entstehen, fallen ebenfalls nicht unter seine Zuständigkeit. Auch kann er keine Eheprozesse einleiten, bei denen es um Nichtvollzug der Ehe oder Auflösung zugunsten des Glaubens geht. Das gleiche gilt von Prozessen um die Priesterweihe, ganz zu schweigen von den Selig- und Heiligsprechungsprozessen.

Ein neues Kapitel von Kompetenzziehung, das die Stellung und Wirksamkeit des Diözesanrichters noch weiter schwächen und verändern wird, ist mit der Errichtung der regionalen und mehrdiözesanen Gerichtshöfe eröffnet worden. Bis jetzt sind dies «Sondergerichte»; das heißt, sie sind für Nichtigkeitserklä-

rungen von Ehen zuständig. Aber in den Bistümern bestehen die entsprechenden Diözesengerichte weiter und sind «allgemeine» Gerichtshöfe, d.h. sie sind für jede Art von Fällen zuständig, ausgenommen die der Nichtigkeit von Ehen. Der Hl. Stuhl empfiehlt nun die Schaffung solcher mehrdiözesanen Gerichtshöfe, und aller Voraussicht nach werden sie in Zukunft noch bedeutend zahlreicher werden. Wichtiger jedoch ist noch, daß die geplanten mehrdiözesanen Gerichte für jede Art von Prozessen, nicht nur für die erwähnten Nichtigkeitserklärungen von Ehen, zuständig werden können. Es ist behauptet worden, die bestehenden Regionalgerichte schalteten praktisch die richterliche Macht des Diözesanbischofs und erst recht die seines Offizials aus. Wenn nun die genannten Gerichtshöfe eine «allgemeine» Zuständigkeit erhalten, so wird diese Ausschaltung noch viel radikaler sein. Die Zuständigkeit und Aufgabe des Diözesanrichters wird auf die Prozesse beschränkt sein, die nach dem vorgesehenen summarischen Verfahren weitergeleitet werden, und das werden nach dem allgemeinen Recht nur die Fälle von Ehetrennung sein. Solche kommen aber praktisch auf der Welt nirgends vor außer für den Augenblick in den spanischen Bistümern. Wenn wir noch die bekannte Tatsache hinzufügen, daß die Diözesengerichte außer Ehefällen keine Tätigkeit mehr entfalten, so können wir uns eine Idee von der schweren Schmälerung der Rolle des Diözesanrichters in der Zukunft machen.

Die künftige Schaffung von Verwaltungsgerichten verbessert die Lage des Diözesanrichters nicht, denn ihre Fälle werden nicht den gewöhnlichen Gerichten anvertraut, und ihr Bereich wird ebenfalls überdiözesan (regional oder national) sein.

Diese Organisations- und Strukturreformen lassen den Horizont des Diözesanrichters im Rahmen eines mehrdiözesanen Gerichtshofes sehr düster erscheinen und weisen klar auf die radikale Einschränkung der Bistümer auf ihrem Gebiete hin. Dagegen wird die Gestalt des Regionalrichters und die des unabhängigen Diözesanrichters gehoben.

II. Die Aufgabe des Diözesanrichters im allgemeinen

Die Aufgabe des Diözesanrichters besteht – kurz gesagt – darin, durch Urteile, welche die Gesetze mit *aequitas* auf den fraglichen Fall anwenden, im Bereich der Bistumsgemeinschaft die Gerechtigkeit zur Herrschaft zu bringen. Wenn man sie eingehender darzulegen versucht, wird man sagen, die Tätigkeit des Richters habe direkt oder indirekt die folgenden allgemeinen Ziele: die Freiheit, die Würde und die übrigen Rechte der Gläubigen zu schützen; die Ordnung und

Gerechtigkeit in den innerkirchlichen Beziehungen wiederherzustellen; die verletzten Rechte zu erneuern und die Rechtsverletzungen und angetanes Unrecht wiedergutzumachen; Streitfälle, die zwischen Gläubigen entstanden sind, zu lösen; die Besserung der Fehlenden anzustreben; Frieden und Eintracht in den christlichen Gemeinschaften und in den Orden zu bewahren und zu fördern; die Heiligkeit der Ehe und des Familienlebens zu schützen; das öffentliche Wohl der Kirche im Bistum als notwendiges Klima für das Zusammenleben in Liebe und für das Heil der Seelen zu gewährleisten; die Aussöhnung streitender Parteien zu versuchen, um Gerichtsverhandlungen zu vermeiden; unermüdlich die Wahrheit als Grundlage und Garantie der Gerechtigkeit zu suchen.

Diese Aufgaben muß der Richter mit voller Hingabe, wahrer Berufskennntnis, Unparteilichkeit, Geschmeidigkeit, Ehrlichkeit, Liebe und pastoralem Empfinden zu erfüllen suchen. Sie verlangen für ihn aber auch ausgiebige Vollmachten in der Führung der Prozesse, eine tatsächliche, kraftvolle Unabhängigkeit und eine Festigkeit, die sich einzig der Wirksamkeit in der Erfüllung seiner Aufgaben unterordnet. Einige dieser Bedingungen sind so wichtig, daß wir, falls sich dies für ihre Verwirklichung und Sicherung als notwendig erwiese, nicht zögern würden, uns für eine Autonomie der Verwaltung des Rechtswesens in der ganzen Kirche unter der Oberleitung der Apostolischen Signatur einzusetzen, die ja schon mit der Überwachung und Leitung der Gerichtshöfe beauftragt ist.

III. Grundlegende Dimensionen der Richteraufgabe

Werfen wir kurz einen Blick auf einige Tätigkeiten des Diözesanrichters. Wir möchten dabei seine Bedeutung für die Gestaltung der Rechtsprechung hervorheben und in einen weiteren Rahmen stellen.

A. Der Richter als Vermittler der Gerechtigkeit

Dies ist vielleicht der Titel, der der Aufgabe des Richters am besten entspricht. Er ist der Vermittler der Gerechtigkeit, weil er durch seine Entscheidungen das Gesetz auf das Leben anwendet, das Handeln mit den Rechten in Harmonie bringt, richtig bestimmt, was gerecht ist. Der Richter muß nach einem Wort des Aristoteles, das Thomas von Aquin erwähnt² und die päpstlichen Lehräußerungen wiederholt auf den kirchlichen Richter anwenden, gewissermaßen eine lebendige, «beseelte Gerechtigkeit» sein. Denn seine Sendung ist es nach den Worten Pius' XII., «ein Abbild der Gerechtigkeit Gottes zu sein, mag es sich nun darum handeln, Streitigkeiten zu schlichten oder Ver-

fehlungen einzudämmen»³. Vielleicht wäre es noch ausdrucksvoller und treffender, ihn als «Vicarius iustitiae» statt als «Vicarius judicialis» zu bezeichnen. Das würde noch besser zum Ausdruck bringen, daß er Diener, Verteidiger und Garant der Gerechtigkeit ist, nicht bloß Diener des Gesetzes, der Gesetzmäßigkeit. Man darf nicht vergessen, daß der Diözesanrichter auf religiösem Gebiete zu richten hat, daß er über Religionsfragen und für eine religiöse Gemeinschaft entscheidet. Daraus ergibt sich die theologische und apostolische Reichweite der Gerechtigkeit, die er verwaltet: «Sein ganzes Handeln geht darauf aus, die Kirche, die Braut Christi, vor ihrem göttlichen Bräutigam und vor den Menschen heilig und unbefleckt zu zeigen»⁴. Dieses Vermittleramt verlangt vom Richter Ehrbarkeit, Objektivität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Verständnis, Liebe und Eifer für die Wahrheit.

Soll der Diözesanrichter nicht zum Vermittler der Ungerechtigkeit werden, so muß er den Gläubigen eine Gerechtigkeit bieten, die für alle zugänglich, wirksam und billigdenkend ist. Seine Gerechtigkeit muß rasch kommen; Langsamkeit ist schon eine Ungerechtigkeit. Das verlangt von ihm volle Hingabe an sein Amt und aufmerksame Wachsamkeit während des ganzen Prozesses, Sorgfalt in der Annahme der Gesuche, Festigkeit in der Ablehnung unbegründeter Forderungen, verzögernder Einwände, nichtiger Beweise, unbegründeter Fristen. Überdies darf seine Rechtsprechung nicht kostspielig sein; denn eine solche ist besonders im Bereich der Kirche eine untragbare Ungerechtigkeit. Mehr noch: Man muß bei den Diözesanrichtern zur unentgeltlichen Rechtsprechung gelangen und nötigenfalls zur Unfähigkeitserklärung von Verteidigern, die überhöhte Honorare fordern, oder zur Schaffung einer Körperschaft von Rechtsgelehrten im Dienst der Kirche, denen dafür ein festes Gehalt gegeben wird. Und schließlich muß der Richter dem Gesetz entsprechend entscheiden; denn dieses soll für den Rechtsuchenden eine Garantie gegen Ungerechtigkeiten bieten, die der Richter allenfalls durch Irrtum, Unwissenheit, Überstürzung, Eigennutz, Leidenschaftlichkeit oder Parteilichkeit begehen könnte.

Als Vermittler der Gerechtigkeit muß der Diözesanrichter eine dynamische, schöpferische Haltung auf dem Gebiet des Rechtswesens einnehmen, muß Schöpfer der Rechtsgelehrtheit werden. Man hat Montesquieu vorgeworfen, er habe auf dem weltlichen Gebiet die Richtermacht, die dritte der politischen Mächte, vernichtet, weil er den Richter als «den Mund, der die Worte des Gesetzes ausspricht,» auffaßte und ihm so jede rechtsschöpferische Tätigkeit mittels seiner Rechtsprechung entzog. In der Kirche ist die rechtsschaffende Leistung des Richters sozusagen nicht exi-

stent, da einzig die römische Rota mit ihrer Rechtswissenschaft neue Wege öffnet. So verarmt die Arbeit des Diözesanrichters, und die kulturellen Eigenheiten der Völker, in denen der Katholizismus Gestalt annimmt, werden nicht beachtet. Der Diözesanrichter muß die edelste, menschlichste, schöpferische seiner Tätigkeiten, die rechtswissenschaftliche Initiative, wieder gewinnen. Der Richter ist nicht bloß ein Werkzeug oder Diener der Macht, die er innehat. So sagt Paul VI., wer die heiligende Macht innehat, sei nur Diener und Werkzeug, wer dagegen die rechtsetzende Macht besitze, wie das beim Richter der Fall sei, sei «verantwortlicher Vollzieher und Zweitursache»⁵, dessen wirkende, untergeordnete Dynamik sich im Werke, das er vollbringt, widerspiegeln soll.

Ähnlich sollte der Richter Träger der urteilenden Kontrolle der kirchlichen Gesetzgebung sein. Diese Tätigkeit ist in der Kirche nicht vorgesehen, würde sich aber für den Diözesanrichter in grundlegender Weise auf die Bistumsnormen erstrecken.

B. Der Richter als Schützer der persönlichen Rechte

Der Richter ist im Namen des Bischofs der Schützer der persönlichen Rechte der Gläubigen. Dies ist der Daseinsgrund der richterlichen Tätigkeit. Er muß daher die persönlichen Rechte der Gläubigen erkennen, erklären, garantieren, verwirklichen und wiederherstellen. Er schützt auf direkte, unmittelbare Art das besondere Wohl der Gläubigen, zum Unterschied vom Gesetzgeber und vom ausführenden Verwalter, die direkt und unmittelbar das Allgemeinwohl zum Ziele haben. Daher kann der Richter nicht das Wohl des Einzelnen dem Gemeinwohl opfern. Verletzt er die Interessen des Einzelnen, so schädigt er auch das Gemeinwohl, arbeitet nicht an der Ordnung, dem Frieden, der Gerechtigkeit in der Gemeinschaft mit, die das unmittelbare Objekt der Richtertätigkeit sind. Die Bedeutung dieser Schützer Tätigkeit für die individuellen Rechte ist so groß, daß im künftigen kirchlichen Gesetzbuch der Titel «De processibus» ersetzt wird durch «De modo procedendi pro tutela iurium».

Zur Stärkung der Aufgabe als Vermittler der Gerechtigkeit und zur Sicherung des Schutzes der persönlichen Rechte sollte der Bereich der Tätigkeit des Diözesanrichters erweitert werden. Wenn mehrdiözesane Gerichtshöfe geschaffen werden, so sollte man, um den Zugang der Gläubigen zur Rechtsprechung zu erleichtern, dem Diözesanrichter seine Zuständigkeit zusammen mit der des Regionalgerichtshofes erhalten. Den Gläubigen würde man dabei das Recht der Wahl zugestehen, wie es schon für die Prozesse vorgesehen ist, die für ein summarisches Verfahren weitergeleitet

werden. Der Diözesanrichter sollte der zuständige Richter für Streitigkeiten sein, die zwischen physischen oder moralischen Personen des gleichen Ordensinstituts päpstlichen Rechts entstehen. Denn die Streitfälle zwischen Ordensleuten sind so selten, daß die Ernennung eigener Richter hierfür nicht gerechtfertigt ist. Überdies ist es schwierig, für diese Richteraufgabe geeignete und mit der nötigen Berufserfahrung ausgestattete Personen zu finden.

Der Diözesanrichter sollte über die ordentliche Vollmacht verfügen, Prozesse wegen Nichtvollzugs oder Auflösung der Ehe um das Glaubens willen einzuleiten, ohne dazu der Delegation des Bischofs zu bedürfen; denn obwohl dies keine richterliche Funktion ist, ist es in Wirklichkeit doch er, welcher diese Prozesse einleitet. Das gleiche sollte für die Prozesse wegen der Rückversetzung in den Laienstand gelten.

Trotz der Wahlfreiheit, die man im Reformprojekt des Prozeßrechts schon vorgesehen hat, finden wir, man sollte die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die richterliche Kontrolle der Verwaltung den gewöhnlichen Metropolitan- oder Regionalgerichten anvertrauen, statt zu diesem Behuf besondere Verwaltungsgerichte zu schaffen; sie sind überflüssig, da die Vollmachten in der Kirche nicht getrennt sind. Die Gerichtseinheit ist für die Kirche wünschenswert, und es würde genügen, daß in jedem Fall verschiedene Möglichkeiten des Vorgehens vorhanden wären. So könnte man im Rahmen der gewöhnlichen Gerichtshöfe nötigenfalls Verwaltungsabteilungen schaffen.

Der Diözesanrichter könnte noch viele Aufgaben übernehmen, denen nicht streng richterliche, sondern schiedsrichterliche oder vormundschaftliche Natur zukommt. Nach der Überlieferung der Apostel und der Urkirche könnte der Richter im Namen des Bischofs selbst in zeitlichen Auseinandersetzungen Schiedsrichter und Vermittler der Gläubigen sein; freilich würden seine Entscheide vor dem weltlichen Gericht keine Wirkung haben.

C. Der Richter bei der Wahrheitsfindung

Der kirchliche Richter übt nach den Worten Johannes XXIII. ein «ministerium veritatis» aus⁶. Denn der Prozeß ist nur ein Mittel, um zur Erkenntnis der objektiven geschichtlichen Wahrheit zu gelangen, und das Urteil ist ein Akt, der der Wahrheit rechtlichen Wert verleiht. Daher darf der Richter nicht zulassen, daß die Prozeßnormen verdreht und zum Hindernis der Erkenntnis der Wahrheit gemacht werden. Die objektive Wahrheit ist die Frucht der Zusammenarbeit aller, die am Prozeß teilnehmen. Die Aufhebung der Geheimhaltung des Untersuchungsprozesses ist daher

für die Verteidiger der Parteien von entscheidender Bedeutung, wenn sie wirksam an der Erforschung der Wahrheit mithelfen sollen. Richter und Verteidiger dürfen nicht weiterhin verschiedene, durch Argwohn und Verdacht getrennte Welten sein.

Der Richter muß sich bemühen, jedes Auseinanderklaffen zwischen der vom Prozeß erreichten und der geschichtlichen Wahrheit zu vermeiden, indem er seine Möglichkeiten in der Leitung des Prozesses, in der Gestaltung der Untersuchung und der freien Wertung der Beweise mit vollem Bewußtsein einsetzt. Da die Wahrheit als Grundlage der Gerechtigkeit so wichtig ist, verlangt sie mit besonderem Nachdruck, daß der gleiche Richter die Untersuchung des Falles führt und das Urteil fällt und daß man dem gerichtlichen Geständnis und dem Zeugenbeweis größeres Vertrauen und mehr Beweiskraft zugesteht.

D. Der Richter übt einen wahrhaft seelsorgerlichen Dienst aus

Die Verwaltung des Rechtswesens in der Kirche ist eine Tätigkeit im Dienst der Seelsorge; sie ergibt sich aus der pastoralen Vollmacht und Sorgspflicht, die mit der Schlüsselgewalt gegeben sind. Wer glaubt, die Richtertätigkeit in der Kirche stehe nicht im Dienst der Rettung der Seelen, der würde sie «fern vom Zweck und der Einheit des der Kirche durch die göttliche Einsetzung eigenen Handelns ansetzen»⁷. Nicht weniger nachdrücklich ist das Wort Pauls VI.: Das Amt des Richters «ist im vollen Sinne des Wortes pastoral...; es bildet einen Teil des Apostelauftrags... Dieser Dienst ist Seelsorge, weil er den Mitgliedern des Gottesvolkes, die sich in Schwierigkeiten befinden, zu Hilfe kommt. Der Richter ist für sie der gute Hirte, der die Geschädigten tröstet, die Irregegangenen führt, die Rechte der Verletzten, Verleumdeten oder ungerecht Verdemütigten zur Geltung bringt. So ist die Autorität des Richters eine dienende Autorität, und dieser Dienst besteht in der Ausübung der Vollmacht, die Christus zum Wohl der Seelen verliehen hat.»⁸

Es ist schmerzlich, daß die wichtige seelsorgliche Bedeutung der kirchlichen Gerichte zuweilen selbst von Mitgliedern des Klerus in Zweifel gezogen oder geringgeschätzt wird. Der Richter erhält vom Bischof einen Teil seines eigenen pastoralen Auftrags und wird so zum echten Hirten der dem Richteramt unterstehenden Dinge. Man vergesse die Worte Pius' XII. nicht: «Der Heilige Geist beruft die Bischöfe nicht weniger zum Amt des Richters als zur Leitung der Kir-

che.»⁹ All das verlangt vom Richter eine dem Evangelium entsprechende, von Liebe und Barmherzigkeit beseeelte Haltung, einen offenen, verständnisvollen, geduldigen Geist, die Sorge für eine Gerechtigkeit, die gleichzeitig heilt und erzieht.

Der Richterdienst ist ein schweigender, schwieriger Seelsorgedienst. Dennoch kommt ihm eine Hoheit zu, die ausreichen sollte, Menschen mit den besten Fähigkeiten dafür zu gewinnen. Durch seine reiche Erfahrung sollte der Dözesanrichter eine Schlüsselgestalt für die Ehe- und Vorehepastoral im Bistum sein und ein unerläßlicher Mahner, der Krisen und Zusammenbruch von Ehen zu verhüten vermag. Es ist unerklärlich, wieso es zuweilen vorkommt, daß der Leiter des bischöflichen Vikariatsgerichts in diözesanen Beratungsgruppen und Organen pastoraler Natur nicht vertreten ist.

Endlich müssen wir noch einem Irrtum entgegentreten, der sich aus dem pastoralen Charakter der Aufgabe des Dözesanrichters ergeben könnte: daß diese Stellung als eine dem Priester und dem Klerus vorbehaltene Aufgabe betrachtet würde. Es steckt in dieser Auffassung zutiefst die Idee, das Apostolat sei eine klerikale Aufgabe. Wir sind der Ansicht, es gebe heute keine gültigen Gründe für die Idee, der Richter müsse auch fürderhin ein Priester sein. Wohl aber sprechen solche dafür, daß er auch Laie sein kann.

Schlußbemerkung

Es ist das Wort gefallen, in unserer Zeit sei die Stellung des Richters in der Kirche die des armen Verwandten. Wir wollen die Gründe für diese Behauptung nicht untersuchen; sie sind bekannt. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Sendung des Dözesanrichters die Wertschätzung, die ihr zusteht, nicht erhalten wird, solange das Wort nicht ins Bewußtsein der Bischöfe gedrungen ist, das beinahe einen Richtergrundsatz darstellt: Die Gerechtigkeit ist nicht so sehr ein Problem der Gesetze als der Menschen. Es muß daher ein technisch perfekteres System zur Einführung in die Richteraufgaben geben; die berufliche Auswahl und die wissenschaftliche Fähigkeit der Richter ist sicherzustellen; die Atmosphäre der Geringschätzung der Richtertätigkeit muß verschwinden; es ist ihr kirchliche und pastorale Würde und wirtschaftliche Unabhängigkeit zuzugestehen, und es muß überdies für die Richter einen Ansporn dadurch geben, daß sie zu Gerichtshöfen höheren Grades und Ansehens aufsteigen können.

¹ Vgl. José-Juan Toharia, *El juez español. Un análisis sociológico* (Madrid 1975) 102.

² *Summa Theol.*, II-II, q. 60, a. 1 c.

³ Ansprache an die S. Romana Rota, 2. Okt. 1945, AAS 37 (1945) 256.

⁴ Pius XII., Ansprache an die S. Romana Rota, 2. Okt. 1945 : AAS 37 (1945) 262.

⁵ Ansprache an die S. Romana Rota, 27. Jan. 1969 : AAS 61 (1969) 174.

⁶ Johannes XXIII., Ansprache an die S. Romana Rota, 13. Dez. 1961 : AAS 53 (1961) 819.

⁷ Pius XII., Ansprache an die S. Romana Rota, 2. Okt. 1944 : AAS 36 (1944) 289.

⁸ Ansprache an die S. Romana Rota, 8. Febr. 1973 : AAS 65 (1973) 100.

⁹ Pius XII., Ansprache an die S. Romana Rota, 27. Okt. 1947 : AAS 39 (1947) 497.

Übersetzt von Dr. P. Hildebrand Pfiffner OSB

Jean Bernhard

Wer soll richten?

Wer soll richten? So lautet das Thema, das uns gestellt ist; man kann sich aber gleich zu Beginn fragen, ob es möglich ist, in der Kirche von heute diese Frage auf eine genügende und überzeugende Weise zu beantworten. Mehr noch: ob das überhaupt zu verwirklichen ist, was die kirchlichen Richter – wie sie und ihre Mitarbeiter im einzelnen auch heißen mögen – als Rolle, die ihnen zuzukommen scheint, in der christlichen Gemeinschaft erfüllen. Die Größe dieser Schwierigkeiten ist uns nicht entgangen. Dennoch schien es uns besser, uns mit der Schwierigkeit auseinanderzusetzen und eine aktuelle Darstellung zu versuchen, selbst wenn damit die tiefgehende Erneuerung vorgeschlagen wird, die die Anpassung an die großen Leitlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils und die drängenden Forderungen der Christen verlangen. Um diesen Preis – aber nur um diesen Preis – können die Offiziate das Vertrauen der Seelsorger und der Laien wiedergewinnen und sich selber ein wirklich evangelisches und authentisch pastorales Bild geben. Selbstverständlich kann die Reform weder zu Lasten von persönlichen Rechten eines Mitmenschen noch auf Kosten der Integrität der Lehre verwirklicht werden.

Es steht uns nicht zu, das Einzelthema dieses Beitrages in das Gesamtthema des vorliegenden Heftes einzuordnen. Unsere Absicht ist bescheidener und konkreter: Man lädt uns ein, eine Verbreiterung der richterlichen Funktion vorzusehen, wobei auch Laien und Sachverständige einbezogen würden... Wir möchten deshalb, unter Beiseitelassung des technischen Aspek-

JUAN LUIS ACEBAL

1930 in Albacete (Spanien) geboren. Dominikaner. Studierte an der Universität Madrid, an der theologischen Fakultät von San Esteban (Salamanca) und an der Universität S. Thomas in Rom. Lizentiat in Zivilrecht, Doktorat im kanonischen Recht, Lizentiat in Theologie. Zur Zeit Professor an der Fakultät des kanonischen Rechts der Universidad Pontificia von Salamanca (Spanien). Veröffentlichungen u.a.: *Las cuestiones prejudiciales en derecho canónico* (Salamanca 1963). Anschrift: Convento de S. Esteban, Apartado 17, Salamanca, Spanien.

tes des Problems, die Schaffung von wirklichen *Offiziatsequipen* anregen, die damit beauftragt wären, den Dienst oder das Amt der «Verteidigung der persönlichen Rechte» der Gläubigen wahrzunehmen.

Drei Bemerkungen sollen das Thema eingrenzen:

1. Wenn wir von *kirchlichen* Richtern sprechen, so handelt es sich vor allem um die Kirche in Westeuropa; die Situation in den Vereinigten Staaten zum Beispiel scheint sehr verschieden zu sein... Übertreiben wir dennoch nichts: Gewisse Grundsätze der Reform ließen sich zweifelsohne mit Nutzen in der Universalkirche anwenden.

2. Von allen Seiten erheben sich die Stimmen, die die Bildung von «Verwaltungsgerichtshöfen» in der Kirche verlangen. Das ist, darüber gibt es keinen Zweifel, eine wichtige Konsequenz des Geistes der Brüderlichkeit und der synodalen Dimension, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil eingeführt wurden. Diese Gerichte wären selbstverständlich anders strukturiert als die «Ehekommissionen», wo sich schon mehr Diskretion aufdrängt. Wegen den engen Grenzen, die dem Beitrag gesetzt sind, mußte ich eine Auswahl treffen; ich habe mich für das Eheoffiziat entschieden: Das erlaubte mir, mich auf eine recht lange Erfahrung zu stützen.

3. Trotz der jüngsten Erweiterung der Ehenichtigkeitsgründe, die es möglich macht, sie an die neuen Fortschritte der Humanwissenschaften anzupassen und dabei zum Beispiel die verschiedenen Formen der psychischen Unreife, die Unfähigkeit, die Pflichten der Ehe zu erfüllen (und zu übernehmen), einzuschließen... trotz dieser wirklichen Fortschritte (vorausgesetzt, man macht aus diesen Nichtigkeitsgründen psychologischer Art keine bequemen, aber fallenreichen «Rumpelkammern») können die Ehekommissionen nicht für alle schmerzlichen Fälle, die ihnen unterbreitet werden, eine befriedigende Lösung finden. Statt die